



Statuten der UBS AG

4. April 2023

Das in diesen Statuten verwendete generische Maskulinum bezieht sich auf beide Geschlechter.

Inhalt

Abschnitt 1

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft 4

Abschnitt 2

Aktienkapital 5

Abschnitt 3

Gesellschaftsorgane 8

A. Generalversammlung 8

B. Verwaltungsrat 12

C. Geschäftsleitung 15

D. Revisionsstelle 16

Abschnitt 4

Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung, Reserven 17

Abschnitt 5

Bekanntmachungen und Gerichtsstand 18

Abschnitt 1

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Firma, Sitz	Artikel 1 Unter der Firma UBS AG / UBS SA / UBS Inc. besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Basel.
Zweck	Artikel 2 <p>¹ Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.</p> <p>² Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten sowie Banken, Finanzgesellschaften und andere Unternehmen aller Art gründen, sich an solchen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.</p> <p>³ Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke und Baurechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.</p> <p>⁴ Die Gesellschaft kann Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen.</p> <p>⁵ Die Gesellschaft ist Teil des Konzerns, der von UBS Group AG als Muttergesellschaft kontrolliert wird. Sie kann die Interessen der Konzernmuttergesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften fördern. Sie kann Darlehen, Garantien und andere Arten der Finanzierung und von Sicherheitsleistungen für Konzerngesellschaften gewähren.</p>
Dauer	Artikel 3 Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Abschnitt 2

Aktienkapital

Aktienkapital **Artikel 4** Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt USD 385 840 846.60. Es ist eingeteilt in 3 858 408 466 Namenaktien mit einem Nennwert von je USD 0.10. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Bedingtes Kapital **Artikel 4a** Das Aktienkapital erhöht sich durch Ausgabe von höchstens 380 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je USD 0.10 um höchstens USD 38 000 000 bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und / oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit der Ausgabe von Anleiensobligationen oder ähnlichen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die dazumaligen Inhaber von Wandel- und / oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und / oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Erwerb von Aktien infolge freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und / oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Eintragungsbeschränkung von Artikel 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihen, mit denen Wandel- und / oder Optionsrechte verbunden sind, oder ähnlichen Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Instrumente (i) auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten oder (ii) an einen oder mehrere Finanzinvestoren ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrats beschränkt oder aufgehoben, gilt Folgendes: Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab

dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein. Die Ausgabe von neuen Aktien bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und / oder Optionsrechten erfolgt zu Bedingungen, welche den Marktpreis der Aktien und / oder vergleichbarer Instrumente zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Finanzinstruments berücksichtigen.

Aktienregister und Nominees

Artikel 5

¹ Für die Namenaktien wird ein Aktienregister geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen oder Namen der Rechtseinheit, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit oder bei juristischen Personen mit Sitz eingetragen. Werden Aktien von mehreren Personen gemeinsam gehalten, können diese gemeinsam als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen werden, sofern alle die unter Absatz 3 verlangte Erklärung abgeben.

² Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.

³ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.

⁴ Die Eintragungsbeschränkung gemäss Absatz 3 gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

⁵ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁶ Der Verwaltungsrat stellt Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern / Nominees auf und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.

Artikel 6

Form der Aktien

¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Schweizerischen

Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

² Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgestellte Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Rechtsausübung

Artikel 7

¹ Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

² Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte können der Gesellschaft gegenüber nur von einer Person ausgeübt werden, die mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen ist.

Abschnitt 3

Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Zuständigkeit	Artikel 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
Generalversammlung a. Ordentliche Generalversammlung	Artikel 9 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen.
b. Ausserordentliche Generalversammlung	Artikel 10 ¹ Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten. ² Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss der Generalversammlung einberufen werden oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und Anträge die Einberufung verlangen.
Tagungsort	Artikel 10a ¹ Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. ² Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.
Einberufung	Artikel 11 ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen gemäss Artikel 35 dieser Statuten.

² In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- a) Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge des Verwaltungsrats;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
- e) gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; sowie
- f) bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten.

³ Die Eigentümer sämtlicher Aktien oder gültig Bevollmächtigte können hingegen, sofern kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Berücksichtigung der erwähnten Einladungsvoraussetzungen einberufen. Solange die Eigentümer sämtlicher Aktien persönlich oder mittels Stellvertreter teilnehmen, kann die Versammlung über alle Angelegenheiten diskutieren oder Beschlüsse gültig fassen, die in der Kompetenz der Generalversammlung liegen.

⁴ Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der erwähnten Einladungsvoraussetzungen abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter eine mündliche Beratung verlangt.

Traktandierung

Artikel 12

¹ Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens USD 62 500 vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein solches Gesuch muss der Gesellschaft innert der von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eingereicht werden.

² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie denjenigen auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Vorsitz, Stimmenzähler, Protokoll

Artikel 13

¹ Der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom

Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz und ernennt

einen Protokollführer sowie die nötigen Stimmzähler.

² Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vertretung der Aktionäre

Artikel 14

¹ Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

² Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch eine andere Person, welche nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

³ Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.

Stimmrecht

Artikel 15

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Beschlüsse, Wahlen

Artikel 16

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben diese Statuten und die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

² Ein Beschluss, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für eine Änderung von Artikel 18 der Statuten, die Abberufung von einem Viertel oder mehr Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie die Aufhebung oder Abänderung dieses Artikels 16 Absatz 2 der Statuten.

³ Der Vorsitzende bestimmt, wie Abstimmungen und Wahlen erfolgen.

Befugnisse

Artikel 17

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats;
- c) die Wahl der Revisionsstelle;
- d) die Genehmigung des Geschäftsberichts sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;

- e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- g) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- h) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und
- i) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

B. Verwaltungsrat

Anzahl Verwaltungsräte	Artikel 18 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal zwölf Mitgliedern.
Amtsdauer	Artikel 19 ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und sein Präsident werden einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. ² Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.
Organisation	Artikel 20 ¹ Vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte mindestens einen Vizepräsidenten. ² Der Verwaltungsrat bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht. ³ Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.
Einberufung, Teilnahme	Artikel 21 ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. ² Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder der Präsident der Geschäftsleitung den Präsidenten schriftlich (auch mittels E-Mail oder anderer elektronischer Mittel) darum ersucht.
Beschlüsse	Artikel 22 ¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. ² Der Verwaltungsrat legt im Organisationsreglement das Präsenzquorum und die Modalitäten der Beschlussfassung fest. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Durchführungs-, Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen und Währungsänderungen des Aktienkapitals.

Aufgaben, Befugnisse

Artikel 23

¹ Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu.

² Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind.

Oberleitung

Artikel 24

Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:

- a) Vorberatung und Beschlussfassung über die der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge;
- b) Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente und Weisungen, insbesondere des Organisationsreglements sowie des Reglements über die Gesellschaftsrevision;
- c) Erlass der Grundsätze für das Rechnungswesen, die Finanz- und Risikokontrolle sowie die Finanzplanung, insbesondere die Zuteilung von Eigenmitteln und Risikokapital für die Geschäftstätigkeit;
- d) Beschlussfassung über die Strategie und über andere, gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltene Gegenstände;
- e) Ernennung und Abberufung (i) des Präsidenten der Geschäftsleitung, (ii) weiterer Mitglieder der Geschäftsleitung, soweit das Organisationsreglement deren Ernennung durch den Verwaltungsrat vorsieht, und (iii) des Internal Audit Executive; und
- f) Beschlussfassung über die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, den Kapitalerhöhungsbericht sowie die Feststellung von Kapitalveränderungen und entsprechende Statutenänderungen.

**Aufsicht,
Kontrolle**

Artikel 25

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfassen insbesondere:

- a) Überprüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
- b) Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und die Lage der Gesellschaft, die Lage und Entwicklung der Länder-, Gegenparteien- und Marktrisiken sowie die Bindung von Eigenmitteln und Risikokapital durch die Geschäftstätigkeit; und
- c) Behandlung der von der Revisionsstelle erstellten Berichte.

**Delegation,
Organisationsreglement**

Artikel 26

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt der Artikel 24 und 25 der Statuten einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten übertragen. Die Kompetenz- und Aufgabenzuordnung ist im Organisationsreglement zu regeln.

Zeichnungsberechtigung

Artikel 27

Die rechtsgültige Vertretung der Gesellschaft durch Mitglieder des Verwaltungsrats oder weitere Personen wird im Organisationsreglement und in einer speziellen Weisung geregelt.

Lohn

Artikel 28

Der Verwaltungsrat bestimmt den Lohn seiner Mitglieder.

C. Geschäftsleitung

Organisation	Artikel 29 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten der Geschäftsleitung und mindestens drei weiteren Mitgliedern, wie im Organisationsreglement näher geregelt.
Aufgaben, Befugnisse	Artikel 30 ¹ Der Geschäftsleitung, unter der Führung des Präsidenten der Geschäftsleitung, obliegt die Führung der Gesellschaft. Sie ist das oberste geschäftsführende Organ im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Sie setzt die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsstrategie um, sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats und ist für das Ergebnis der Gesellschaft verantwortlich. ² Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung und weiterer vom Verwaltungsrat definierter Führungseinheiten sind im Organisationsreglement geregelt.

D. Revisionsstelle

Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten

Artikel 31

¹ Als Revisionsstelle ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu bestellen.

² Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

³ Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt.

Abschnitt 4

Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung, Reserven

Geschäftsjahr	Artikel 32 Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
Verwendung des Bilanzgewinns	Artikel 33 ¹ Aus dem Jahresgewinn werden nach Verrechnung eines allfälligen Verlustvortrags zunächst mindestens 5% der gesetzlichen Gewinnreserve zugewiesen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 50% des Aktienkapitals beträgt. ² Der verbleibende Gewinnsaldo steht unter Vorbehalt der bankengesetzlichen und obligationenrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung der Generalversammlung, welche ihn auch zur Bildung von freien oder speziellen Reserven verwenden kann.
Reserven	Artikel 34 Über Entnahmen aus der gesetzlichen Kapitalreserve beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats.

Abschnitt 5

Bekanntmachungen und Gerichtsstand

Bekanntmachungen

Artikel 35

¹ Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrats gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Gerichtsstand

Artikel 36

Die Gerichtsstände für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befinden sich an beiden Gesellschaftssitzen, mit Ausnahme des Gerichtsstandes für Klagen im Zusammenhang mit der Anfechtung oder Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen und der Nichtigkeit von Verwaltungsratsbeschlüssen, der sich einzig in Zürich befindet.

UBS AG
Postfach, CH-8098 Zürich
Postfach, CH-4002 Basel

www.ubs.com

